

Die Ausstellungsleitung / Messeleitung / Veranstalter nachfolgend genannt:
und die Aussteller / Messe Teilnehmer / Veranstaltungsteilnehmer nachfolgend genannt:

Veranstalter
Aussteller

erkennen die nachfolgenden

Allgemeine Ausstellungsbedingungen für Messen und Veranstaltungen der provi – Marketing- und Eventagentur

durch Unterschrift auf der Anmeldung an.

1. Anmeldung

Die Anmeldung hat in jedem Falle schriftlich zu erfolgen, dies muss unter Verwendung der jeweiligen Anmeldeformulare geschehen. Der Aussteller ist bis 8 Tage nach dem in den „Besonderen Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Meldeschluss gebunden, längstens bis 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn, sofern in der Zwischenzeit nicht bereits durch den Veranstalter die Standbestätigung in schriftlicher Form erfolgt ist. Anmeldungen, die nach dem Meldeschluss eingehen sind bindend.

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die „Allgemeinen Ausstellungsbedingungen für Messen und Veranstaltungen der provi – Marketing- und Eventagentur“ und die „Besonderen Ausstellungsbedingungen“ zur jeweiligen Veranstaltung/Messe/Ausstellung für sich und seine Beschäftigten an.

Alle gesetzlichen Vorschriften, wie Gewerberecht, Arbeits-, Unfall-, Brand- und Gesundheitsschutz, Preisauszeichnung, Firmenname etc. werden in diesen „Allgemeinen Ausstellungsbedingungen“ nicht gesondert genannt, sie sind Voraussetzung und strikt einzuhalten.

2. Zulassung

Die Zulassung der Aussteller entscheidet in jedem Fall der Veranstalter, in besonderen Fällen unter Hinzuziehen eines Ausstellerbeirates, einer Ausstellerinteressenvertretung oder den Vertretern des „Ideellen Trägers“ der Veranstaltung.

Der Veranstalter ist berechtigt, im Interesse des reibungslosen Ablaufes einer Veranstaltung Anmeldungen abzulehnen. Aus gerechtfertigten Gründen ist auch der Ausschluss von Ausstellern durch den Veranstalter möglich. Konkurrenzausschluss darf weder gefordert noch zugelassen werden.

Der Vertragsabschluss gilt als vollzogen, wenn die Standbestätigung/Zulassung und die Rechnung in schriftlicher Form an den Aussteller versandt wurden. Eine Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen einer Teilnahme nicht oder nicht mehr gegeben sind. Wenn Zahlungsverzug besteht und trotz zweimaliger Mahnung keine Zahlung erfolgte, ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller aus dem Vertrag zu entlassen. Die Rücktrittsgebühr in Höhe von 25% der Standmiete ist trotzdem zu entrichten.

3. Rücktritt

Der Antrag auf Rücktritt vom Vertrag muss in jedem Fall schriftlich erfolgen. Erst nach schriftlicher Einverständniserklärung durch den Veranstalter gilt der Rücktritt als rechtswirksam. Wird dieser Rücktritt durch den Veranstalter ausnahmsweise gestattet, so sind 25% der Standmiete als Unkostenentschädigung zu entrichten.

Der Veranstalter kann eine Entlassung aus dem Vertrag davon abhängig machen, dass dieser Stand wieder vermietet werden kann. Sollte der Stand nicht wieder vermietet werden können, ist der Veranstalter berechtigt, einen anderen Aussteller, des Gesamtbildes wegen, auf diesen Platz zu stellen und die freigewordene Fläche anderweitig aufzufüllen. In diesem Fall hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die Kosten für das Auffüllen des Standes oder der notwendigen Dekoration werden dem Erstmietler in Rechnung gestellt. Es wird dem Aussteller das Recht eingeräumt, dem Veranstalter nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringer Schaden durch den Rücktritt erfolgt ist.

4. Standmieten, Kosten, Zahlungsbedingungen

Die Standmieten für Hallen- und Freigeländestände, für Strom- und Wasserinstallation, für Sonderflächen und Werbung sind den „besonderen Ausstellungsbedingungen“ der jeweiligen Veranstaltung zu entnehmen. Rechnungen werden in Euro ausgewiesen.

Fälligkeit:

Rechnungen sind sofort nach Rechnungsstellung zu zahlen. (Rechnungsstellung erfolgt im September)

Zahlungsverzug:

Ab Fälligkeit werden Verzugszinsen erhoben, diese betragen 3% über dem festgelegten Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Der

Veranstalter ist berechtigt, nach erfolgloser 2. Mahnung, nicht bezahlte Stände anderweitig zu vergeben. Wenn bis zum Zeitpunkt des Zahlungszieles und der erfolglosen 2. Mahnung die Standmieten nicht eingegangen sind, besteht kein Rechtsanspruch.

Pfandrecht:

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Schäden und Kosten steht dem Veranstalter das Vermieterpfandrecht an dem eingebrachten Ausstellungsgut zu. Das Pfandgut kann nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkauft werden, dabei wird vorausgesetzt, dass alle eingebrachten Gegenstände Eigentum des Ausstellers sind und seiner unbeschränkten Verfügbarkeit unterliegen. Für unverschuldete Beschädigung und Verlust haftet der Veranstalter nicht.

5. Standzuteilung, Standgrößen:

Der Veranstalter behält sich vor, die Standzuteilung entsprechend dem Thema der Veranstaltung und der Vielfalt der Anbieter Rechnung zu tragen. Das Eingangsdatum ist nicht unbedingt entscheidend, individuelle Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standzuteilung erfolgt in schriftlicher Form. Beanstandungen müssen innerhalb 7 Werktagen schriftlich erfolgen. Bei Standbestellungen innerhalb der letzten 2 Wochen vor Ausstellungsbeginn, sind Standwünsche nur noch in Ausnahmefällen berücksichtbar.

Ein Stand kann nur aus zwingenden Gründen verlegt werden. Es ist in jedem Fall ein gleichwertiger Stand anzubieten. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt vom Vertrag innerhalb von 2 Werktagen zurückzutreten - ohne gegenseitige Entschädigung. Eine Verschiebung innerhalb der Reihe gilt nicht als Standverlegung. Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigen technischen Gründen Ein- und Ausgänge, Notausgänge und Durchgänge verlegen zu können. Sämtliche Änderungen müssen in schriftlicher Form bekannt gegeben werden.

Aus technischen Gründen kann ein Stand geringfügig vom bestellten Maß abweichen, höchstens jedoch 10 cm in der Breite und in der Tiefe. Das führt nicht automatisch zu einer Mietminderung. Ausgenommen von dieser Standgrößentoleranz sind alle Stände, die als Fertig- oder Systemstand bestellt wurden.

6. Untervermietung, Verkauf für Dritte

Ohne Genehmigung des Veranstalters darf nicht an Dritte untervermietet werden. Der Aussteller darf nicht eigenmächtig Stände tauschen oder Aufträge für andere Firmen annehmen. Bei Ständen, die als Gemeinschaftsstände genutzt werden sollen, sind alle Aussteller zu benennen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Konventionalstrafe (50% der Standmiete) geahndet. Nicht gemeldete Aussteller werden durch den Veranstalter kostenpflichtig zur Räumung des Standes aufgefordert.

Gesamtschuldner sind immer der Hauptmieter und der/die Untermieter. Bei Reklamationen und Beanstandungen, die berechtigt sind (Arbeitsweise, Vertragstreue, angebotene Waren), behält sich der Veranstalter vor, sofortige Maßnahmen zur Behebung zu treffen. Weiterhin ist der Veranstalter berechtigt, mit diesem Aussteller den vorhandenen Vertrag zu stornieren und je nach Schwere des Vergehens auch für die Zukunft die Zusammenarbeit zu unterlassen, wenn wesentliche Voraussetzungen zu einem Vertrag nicht mehr gegeben sind.

Der Verkauf und die Präsentation von nicht gemeldeten, gebrauchten oder nicht zugelassenen Waren ist untersagt, ausgenommen sind Waren, die der Vorführung dienen.

7. Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller einen Stand, so ist jeder von ihnen Gesamtschuldner. Der Veranstalter braucht nur mit einem Vertreter für diesen Gemeinschaftsstand verhandeln. Dieser Vertreter ist in der Anmeldung zu benennen, Mitteilungen an ihn gelten als Mitteilungen an alle Aussteller.

8. Gestaltung der Stände

Die Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers. Sollte in besonderen Fällen ein einheitliches Bild durch den Veranstalter gefordert werden, ist dies in den „Besonderen Ausstellungsbedingungen“ festgehalten. Der Veranstalter verlangt vom Aussteller einen detaillierten, maß- und farbgerechten Entwurf des Standes, zur Abnahme und Genehmigung, wenn dieser von den „normalen“ Maßen abweicht. Es ist in jedem Fall unzulässig, die Standaußenmaße zu überschreiten. Die Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe (2,50 m) bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter, gegebenenfalls der angrenzenden Aussteller. Fertig- und Systemstände sind bei der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Der Veranstalter kann vom Aussteller die Änderung oder den Abbau fordern, wenn nicht genehmigte Aufbauten das Gesamtbild beeinträchtigen oder andere Aussteller behindern. Die Änderung oder der Abbau werden schriftlich gefordert. Kommt der Aussteller nicht innerhalb der 24 Stundenfrist der Aufforderung nach, so kann der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers die Änderung oder den Abbau beauftragen. Muss der Stand wegen des übergroßen Aufwandes geschlossen werden, so besteht seitens des Ausstellers kein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete. Alle Firmen, die vom Aussteller beauftragt werden, seinen Stand aufzubauen, sind dem Veranstalter zu benennen. Bei der Veranstaltung ist während der gesamten Dauer zwingend vorgeschrieben, dass Firmenname und Adresse bzw. Standinhaberadresse gut leserlich angebracht ist.

9. Standaufbauzeiten

In den „Besonderen Ausstellungsbedingungen“ sind die Aufbauzeiten festgelegt. Jeder Aussteller muss seinen Stand innerhalb dieser Frist aufgebaut haben. Stände, die am Tag vor der Eröffnung nicht bis spätestens 11.00 Uhr bezogen sind, werden unter Rücksichtnahme auf das Gesamtbild anderweitig vergeben. Dabei haftet der Mieter für den gesamten Mietbetrag. Findet sich wegen der Kürze der Zeit kein Nachmieter, so gehen auch die Kosten der Gestaltung zu Lasten des Erstmieters. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen. Beanstandungen am zugeteilten Stand sind vor Bezug des Standes, in schriftlicher Form einzureichen, spätestens einen Tag nach dem zugeteilten Aufbautermin. Staub erzeugende Arbeiten müssen bis spätestens 11.00 Uhr am Tag vor der Eröffnung abgeschlossen sein. Alle verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein und den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen.

10. Standbetreuung, Standreinigung

Jeder Aussteller ist verpflichtet während der gesamten Dauer der Veranstaltung seinen Stand mit den angemeldeten Waren zu bestücken und mit sachkundigem Personal zu besetzen, außer der Stand wird als reiner Präsentationsstand genutzt. Bleiben Stände während der Veranstaltung geschlossen, auch nur stundenweise, ist der Veranstalter berechtigt, Konventionalstrafen auszusprechen. Der Aussteller muss seinen Stand und den halben anteiligen Hallengang sauber halten. Der Veranstalter ist nur für die Eingangsbereiche zuständig.

11. Standabbau

Die Stände dürfen nicht vor Beendigung der Ausstellung (festgesetzte Schließzeit) ganz oder teilweise abgebaut werden. Zuwiderhandlungen werden mit einer Vertragsstrafe in Höhe einer halben Standmiete geahndet. Der Abbau ist nur während der vorgegebenen Zeit erlaubt. Nicht abgebaut oder abtransportiert dürfen Waren werden, die dem Vermieterpfandrecht unterliegen. Die Hallenstände sind besenrein an den Veranstalter zu übergeben. Für Beschädigungen am Fußboden oder dem leihweise zur Verfügung gestellten Material haftet in jedem Fall der Aussteller. Aufbauten, Aufgrabungen oder Beschädigungen im Freigelände sind zu beseitigen. Der Veranstalter ist berechtigt, auf Kosten des Ausstellers nicht beseitigte Schäden reparieren zu lassen. Schadensersatzansprüche werden nicht davon berührt. Nicht abgebaute Stände oder hinterlassenes Ausstellungsgut kann auf Kosten des Ausstellers durch den Veranstalter kostenpflichtig abtransportiert und eingelagert werden.

12. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält 2 Ausstellerausweise kostenfrei. Weitere Ausweise werden gegen Bezahlung ausgegeben. Diese Ausweise berechtigen den Aussteller eine Stunde vor Beginn und eine Stunde nach Beendigung der Veranstaltung sich im Gelände aufzuhalten. Für die Zeit des Auf- und Abbaus behält sich der Veranstalter die Ausgabe von Arbeitsausweisen vor. Die Ausweise berechtigen nicht zum Einfahren in das Gelände. Parkausweise und Sonderausweise für das Befahren des Geländes werden gesondert ausgegeben. Die Ausweise sind nicht übertragbar.

13. Strom-, Wasser- und Telefonanschluß

Strom- und Wasseranschlüsse sind bei der Bestellung anzumelden. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Die Installationen bis zum Stand obliegen den vom Veranstalter beauftragten Firmen. Es dürfen nur technische Geräte in Betrieb genommen werden, die in einwandfreiem Zustand sind. Der Aussteller haftet für nicht gemeldete, defekte und nicht zugelassene Geräte und die Schäden, die daraus entstehen. Der Veranstalter ist berechtigt, nicht gemeldete, defekte und nicht zugelassene Geräte zu Lasten des Ausstellers entfernen zu lassen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen und Leistungsschwankungen der Strom- und Wasserversorgung. Telefonanschlüsse sind vom Aussteller beim für ihn zuständigen Kundenservice der Telekom zu beantragen.

14. Werbung

Die Verteilung von Werbeartikeln und Werbetrübsachen ist nur im eigenen Stand gestattet. Werbung darf nur im Sinne der Eigenwerbung erfolgen, nicht zu Gunsten Dritter, auch wenn diese Zulieferer des Ausstellers sind. Musik- und Lichtdarbietungen, Werbetrübsachen oder der Betrieb von Lautsprechern und Megaphonen jeder Art - auch zur Eigenwerbung - durch den Aussteller, ist rechtzeitig anzumelden und bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter. Die Vorführung von Moden, Maschinen, akustischen Geräten und Lichtbildgeräten kann im Interesse aller Aussteller auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Die Lautsprecheranlage des Veranstalters wird nur zu internen Durchsagen genutzt.

15. Bewachung

Die allgemeine Bewachung übernimmt der Veranstalter, der für das Ausstellungsgelände einen Wach- und Schließdienst für der Nacht beauftragt. Für die Beaufsichtigung des Standes während der Veranstaltung ist der Aussteller verantwortlich, auch während des Auf- und Abbaus, sowie für die erste Stunde vor und nach der Veranstaltung. Sonderbewachungen sind dem Veranstalter zu melden bzw. vom Veranstalter genehmigen zu lassen.

16. Versicherung und Haftung

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an den Standbauten und dem Ausstellungsgut. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die durch niedrige Nachttemperaturen entstehen. Der Veranstalter haftet nur für Sach- und Personenschäden für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung gegen alle Risiken und Gefahren wird daher empfohlen.

17. Hausordnung

Der Veranstalter übt Hausrecht im gesamten Ausstellungsgelände aus. Er kann bei Bedarf eine Hausordnung erlassen. Aussteller dürfen das Gelände nur wie in Punkt 11 erläutert betreten. Der Aussteller ist verpflichtet, pünktlich bei Schließung etwaige Besucher aus den Ständen zu verabschieden. Das Übernachten im Ausstellungsgelände ist untersagt.

18. Änderungen und Verwirkung, Höhere Gewalt

Ereignisse, auch Höhere Gewalt, oder behördliche Anordnungen, die eine planmäßige Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen und vom Veranstalter unvertretbar sind, berechtigen ihn zur a) Absage, b) Verschiebung, c) Verkürzung oder d) Verlängerung. Eine derartige Entscheidung muss mit dem ideellen Träger und/oder dem Ausstellerbeirat getroffen werden. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Seiten ausgeschlossen. Erfolgt die Absage 3 Monate bis 6 Wochen vor geplanten Beginn, werden 25% der Standmiete als Kostenbeitrag vom Veranstalter erhoben. Bei Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50% der Standmiete. Alle von den „Allgemeinen Ausstellungsbedingungen“ und den „Besonderen Ausstellungsbedingungen“ abweichenden Abreden bedürfen immer der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung. Alle Ansprüche der Aussteller gegenüber dem Veranstalter müssen spätestens 2 Wochen nach der Veranstaltung schriftlich geltend gemacht werden, andernfalls gelten sie als verwirkt.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Zahlungs-, Haftungs- und Wechselangelegenheiten ist der Sitz des Veranstalters, D-93413 Cham/Bayern.

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet